Schriften zum Prozessrecht

Band 319

Strafverfahrensrechtliche Fragen bei Daten aus sog. »Anom-Chatforen«

Von

Maximilian Mrokon

Duncker & Humblot · Berlin

MAXIMILIAN MROKON

Strafverfahrensrechtliche Fragen bei Daten aus sog. »Anom-Chatforen«

Schriften zum Prozessrecht

Band 319

Strafverfahrensrechtliche Fragen bei Daten aus sog. »Anom-Chatforen«

Von

Maximilian Mrokon

Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

D21

Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 978-3-428-19588-6 (Print)
ISBN 978-3-428-59588-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ♾

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: https://www.duncker-humblot.de

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024/25 von der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis März 2025 berücksichtigt werden.

Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Jörg Eisele, für die hervorragende Betreuung dieses Vorhabens. Seine wertvollen Anregungen waren stets bereichernd. Auch hat er mir die notwendigen wissenschaftlichen Freiräume eingeräumt, um eigene Gedanken zu entwickeln.

Zudem gilt mein Dank auch Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Heinrich, der nicht nur das Zweitgutachten erstellt und die Arbeit mit weiteren wertvollen Hinweise versehen hat, sondern auch dafür, dass er es mir durch die Tätigkeit als akademischer Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl überhaupt erst möglich gemacht hat, dieses Projekt in absehbarer Zeit fertigstellen zu können.

Auch danke ich allen Lehrstuhlkollegen und -kolleginnen, nicht nur für die konstruktive Zusammenarbeit, sondern auch die unzähligen angenehmen und stets bereichernden Gespräche und die gemeinsame Zeit. Ebenso danke ich meinen übrigen Freunden, mit denen ich mich stets kritisch über meine Thesen und Gedanken, aber auch über fachfremde Themen, austauschen konnte. So vor allem mit Jonathan Kapp in unzähligen gemeinsamen Mittagspausen.

Darüber hinaus danke ich auch meiner Partnerin, Dr. Laura Millak, die durch ihre Art und ihre Unterstützung maßgeblich zum Erfolg dieser Arbeit beigetragen hat.

Abschließend möchte ich auch meiner Familie danken, vor allem meinen Eltern Sabine Pfaff-Mrokon und Heinrich Mrokon, die mir das Studium der Rechtswissenschaften überhaupt erst ermöglichten und die mich während der anstrengendsten Phasen dieser Ausbildung immer unterstützten. Auch gebührt mein Dank meinen Brüdern Alexander, Konstantin und Frederik, durch die ich die Kunst des (gesitteten) Streitens erlernen konnte.

All diese Personen gaben dieser Arbeit nicht nur die richtigen Impulse, sondern auch dem Verfasser mehr.

Tübingen, im April 2025 *Maximilian Mrokon*

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel

A. Einführung

I. Einleitung

Das 21. Jahrhundert zeichnet sich insbesondere durch eine zunehmende Digitalisierung aus. Dabei ist bemerkenswert, dass sämtliche Bereiche des modernen Lebens von dieser Entwicklung betroffen sind und sich dadurch bereits angepasst haben oder sich sukzessiv anpassen werden müssen. Insbesondere ist hiervon auch die Art und Weise der Telekommunikation betroffen. Diese spielt sich vermehrt in technischen Medien ab. So hat der herkömmliche Brief schon seit geraumer Zeit als Telekommunikationsmedium stark an Bedeutung verloren. Ein Kommunizieren in der heutigen digitalen Gesellschaft ohne den Rückgriff auf technische Endgeräte ist nahezu undenkbar geworden. Dies gilt dabei natürlich auch für das kriminelle Milieu.

Im Zuge dieser Entwicklung steht dabei vor allem auch der Schutz der durch die Telekommunikation übermittelten Daten im Vordergrund. Ein solches Interesse kann sowohl bei gewissen Personengruppen[1], als auch im kriminellen Bereich bestehen. Demgegenüber muss sich auch eine effektive Strafverfolgung eingehend mit den fortschreitenden technischen Neuerungen immer wieder befassen und kann neue Entwicklungen nicht ignorieren. Umso bedrohlicher, auch für den Bestand des Staates an sich, ist es, wenn die Strafverfolgungsbehörden aufgrund ihrer technischen Möglichkeiten nicht mehr effektiv in der Lage sind, potentiell Zugriff auf kriminelle digitale Inhalte zu nehmen.

Außer Frage steht dabei, dass aufgrund der grundrechtlichen Werteentscheidung keine „Strafverfolgung um jeden Preis“[2] stattfinden darf. Nichtsdestotrotz besteht ebenfalls auch ein staatliches Interesse an einer effektiven Strafverfolgung.

Dass es bei diesen widerstreitenden Interessen zwangsläufig zu Kollisionen kommt ist genauso vorhersehbar wie auch unbestreitbar. Und auch die in dieser Arbeit untersuchten „Anom-Chatforen“ sind wohl genau auf dem Ereignishorizont dieser widerstreitenden Interessen anzusiedeln. Denn so ist es nachvollziehbar, dass eine „Strafverfolgung um jeden Preis“ angenommen wird, wenn eine Ermittlungsbehörde scheinbar unentschlüsselbare Smartphones unter Mithilfe einer Vertrau-

[1] Vgl. hierzu die Personen und Personengruppen bei *Deusch/Eggendörfer*, K&R 2022, 404 (406 f.).

[2] Statt vieler nur *Gebhard/Michalke*, NJW 2022, 655 (659); BGHSt 51, 285 (290).

ensperson an Mitglieder von kriminellen Organisationen verteilt, um anschließend nahezu alle über diese Smartphones versendeten und empfangenen Nachrichten zu überwachen und auszuwerten.[3] Gleichzeitig bestätigt der Ermittlungserfolg eines solchen Vorgehens in gewisser Weise die Annahme der Strafverfolgungsbehörden nachträglich.[4] Der Ermittlungserfolg dürfte Kritiker der Maßnahme zwar nicht überzeugen. Jedoch zeigen die hier untersuchten „Anom-Chatforen" auf, dass umstrittene Ermittlungsmethoden einen großen Erfolg versprechen können.

Aufgrund der bisherigen Auseinandersetzung mit dieser Thematik und der Kollision der widerstreitenden Interessen lohnt es sich auch in rechtlicher Hinsicht, die Auseinandersetzung mit diesem Thema zu suchen. Denn die Nutzung von verschlüsselten Messengerdiensten zu kriminellen Zwecken ist auch eine Thematik, die in ihrer Bedeutung weit über die hier untersuchten Ermittlungsgeschehnisse hinaus Bedeutung erlangt.

II. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung wird dabei zunächst auf die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen eingehen die notwendig sind, um die Thematik vollumfänglich behandeln zu können.[5] Dabei werden auch die innerstaatlichen rechtlichen Grundlagen der Telekommunikationsüberwachung einer kritischen Prüfung unterzogen und aufgezeigt, an welchen rechtlichen Gesichtspunkt auch die innerstaatliche Dogmatik Schwächen aufweist.[6] Ebenso verfahren wird bei der Betrachtung des Rechtshilferechts in Strafsachen.[7]

Nachdem die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen eingehend erläutert wurden, wird in einem dritten Kapitel ein eigener Ansatz zur Verwertbarkeit der Daten aus den „Anom-Chatforen" dargestellt.[8] Dieser bezieht alle der bisher geäußerten Gesichtspunkte der rechtlichen Auseinandersetzung mit ein und setzt sich mit diesen kritisch auseinander.[9]

Nachdem Stellung zur Frage der Verwertbarkeit der Daten bezogen wurde, wird in einem letzten Kapitel der Frage nachgegangen, welche Ansätze zu einem besseren Umgang mit verschlüsselten Messengerdiensten in Betracht kommen, wobei zwischen technischen, tatsächlichen und rechtlichen Ansätzen unterschieden werden

---

[3] Siehe ausführlich zum Sachverhalt unter 2. Kapitel A. I. 1. sowie zur Funktionsweise der „Anom-Chatforen" 2. Kapitel A. I. 1.

[4] Siehe zum Erfolg der „Operation Trojan Shield" unter 2. Kapitel A. I. 4. d).

[5] 2. Kapitel A.

[6] 2. Kapitel A. II. 1. b).

[7] 2. Kapitel A. II. 4.

[8] 3. Kapitel A.

[9] 3. Kapitel A.

soll.[10] Ausgehend von den bisherigen Ergebnissen wird zudem noch ein abschließender Ausblick gewagt.[11]

B. Ziel der Untersuchung

Das Ziel der Untersuchung besteht dabei vor allem darin, die bisher zu der Problematik geäußerten Ansätze auf ihre Tragfähigkeit hin zu untersuchen und im Anschluss hieran einen eigenen Lösungsansatz zu entwickeln. Denn nach hier vertretener Ansicht wird die bisherige Debatte weitgehend von hypothetischen Erwägungen geprägt, die nicht bewiesen oder beweisbar sind. Zudem ist bezüglich der bisherigen Diskussion zu vermerken, dass es oftmals zu einer Vermengung der einzelnen und unabhängig voneinander zu behandelnden rechtlichen Gesichtspunkte kommt, sodass ein Anliegen dieser Arbeit ebenfalls darin zu sehen ist, diese Vermischung aufzulösen und ausführlich alle in Frage kommenden rechtlichen Erwägungen abzuhandeln. Dabei sollen die Ausführungen über die „Anom-Chatforen“ hinaus grundsätzliche Antworten auf die strafverfahrensrechtlichen Fragen geben, die sich bei ähnlichen Ermittlungsmaßnahmen stellen.

Mit der weitergehenden Betrachtung anderer Lösungsansätze zum besseren Umgang mit verschlüsselten Messengerdiensten soll zudem deutschen Behörden ein möglicher Denkanstoß gegeben werden, um die bisherigen Methoden im Umgang mit verschlüsselten Messengerdiensten zu überdenken und damit effizienter mit verschlüsselten Messengerdiensten im kriminellen Kontext umgehen zu können.

[10] 3. Kapitel B. II.

[11] 3. Kapitel B. II. 4.